

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 88.

11. Nov.

1837.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Gemeinde-Behörden werden von nachstehendem Regierungserlaß zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Den 4. Nov. 1837. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Schöpfer.

Aus den von dem K. Ministerium des Innern eingeforderten Berichten der Kreisregierungen über die Art der Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte hat sich ergeben, daß bisher bei diesem Gegenstand theils ungleichförmig verfahren, theils von den verschiedenen Regierungen verschiedene Grundsätze in Anwendung gebracht worden sind. Um hierin für die Zukunft Gleichheit herzustellen, hat das K. Ministerium durch Erlaß vom 20. Sept. d. J. folgende Vorschriften ertheilt, nach denen die dießfalligen Beschlüsse der Gemeinde-Behörden zu beurtheilen sind.

1.) Da die Gemeinden juristische Personen sind, so haben die einzelnen Gemeinde-Genossen kein Recht, die Vertheilung des Gemeinde-Vermögens oder eines einzelnen Theils

desselben verlangen zu dürfen.

II.) Dagegen sind die Gemeinde-Behörden (Gemeinderath und Bürger-Ausschuß) nach § 24 des Verwaltungs-Edikts befugt, wegen Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte Beschlüsse zu fassen.

Diese Beschlüsse bedürfen aber der Genehmigung einer Regierungs-Behörde, und zwar, je nach den Umständen, entweder des Oberamts oder der Kreisregierung.

III.) Bei Erörterung der Frage, ob einem gemeinderäthlichen Beschlusse wegen Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei, sind folgende Rücksichten zu beobachten:

1) die Vertheilung eines Ueberschusses darf nicht stattfinden, so lange nicht alle Schulden der Gemeinden gänzlich abgetragen sind, und für sämtliche Bedürfnisse der Gemeinde hinreichend gesorgt ist.

Auch kann so lange von keinem Ueberschusse die Rede seyn, als noch mit Ausnahme der Bürger und der dieselbe vertretenden Besitz- und Wohnsteuer, persönliche Abgaben und Dienste von den Gemeinde-Genossen für Kommunalzwecke gefordert werden.

2) Regel für die Vertheilung eines Ueberschusses ist, daß dieselbe allein Aktiv-Bürgern in gleichem Maasse zuzukommen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Ueberschuß von zuviel gemachten Kom-munischadensumlagen herrührt, in welchem Fall er unter die Steuerpflichtigen nach dem Steuerfuß zu vertheilen ist.

3) Beschließen aber der Gemeinderath und Bürgerausschuß außer dem so eben genannten Ausnahme-Fall, daß der vorhandene Ueberschuß, statt ihn unter die Aktiv-Bürger zu vertheilen, zur Bezahlung von Steuern und zwar zunächst des Amtsschadens, dann aber auch der Staatssteuer verwendet werden soll, so kann ein solcher Beschluß genehmigt werden, wenn keine erhebliche Anstände dagegen vorliegen. Um zu erfahren, ob solche Anstände vorhanden sind, hat das Oberamt je nach Umständen, einen Durchgang mit sämtlichen Aktiv-Bürgern zu halten, und hiebei die Bürger nicht bloß zu befragen, ob sie für oder gegen den Beschluß der Gemeindebehörden sind, sondern auch den dissentirenden Theil zur Angabe seiner Gründe gegen den Beschluß der Gemeindebehörden zu veranlassen. Von dem Gewicht der Gründe, nicht von der Stimmenmehrheit hängt es sodann ab, ob der gemeinderäthliche Beschluß zu genehmigen ist, oder nicht.

4) Bei der Verwendung eines Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte zu Bezahlung der Staatssteuer ist die Einrichtung zu treffen, daß die neusteuerbaren Gebäude und Güter außer Berechnung bleiben, indem diese, da sie an den Gemeindelasten nichts beitragen, auch keine Ansprüche auf den Ueberschuß der Gemeinde-Revenuen haben. Hingegen dürfen die Forensen oder sogenannten ausgesessenen Güterbesitzer nicht ausgeschlossen werden, da sie in Beziehung auf die Güter im Gemeinde-Verband stehen, auch hinsichtlich derselben zu den Gemeindelasten beitragen.

IV.) Auf Gemeinde-Vermögen, das sich nicht im Eigenthum der Gemeinde als einer juristischen Person befindet, sondern den Inhabern der Real-Gemeinde-Berechtigkeiten zufließt, können vorstehende Bestimmungen (III.) nicht angewendet werden. Neutlingen, 23. Okt. 1837.

Neuenbürg. (Verschollener.) An den

längst verschollenen, den 1. Januar 1767 zu Altbürg, Oberamts Calw geborenen Friedrich Bauer, Bäcker von Schwarzenberg und seine etwaige Erben ergeht hiemit die Aufforderung, sich innerhalb 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls ersterer für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Präsumtiv-Erben zugetheilt werden würde. So beschlossen in dem K. Oberamtsgerichte Neuenbürg, den 3. Nov. 1837. A. W. Lindauer.

Neuenbürg. (An die Gemeinderäthe.) Nach einer Mittheilung des K. Forstamtes dahier vom 9. v. M. sind Forststrafen erkannt und zugefallen

im I. Quartal 1836

vom Revier Liebenzell: der Gemeinde Igelsloch; im Revier Schwann: der Gemeinde Arnbach und Conweiler.

im II. Quartal 1836

vom Revier Herrenalb: der Gemeinde Bernbach; vom Revier Langenbrand: der Gemeinde Neuenbürg; vom Revier Schwann: der Gemeinde Arnbach.

im III. Quartal 1836

vom Revier Langenbrand: der Gemeinde Grunbach und Calmbach; vom Revier Schwann: der Gemeinde Arnbach, Birkenfeld, Feldrennach und Ottenhausen.

im IV. Quartal 1836

vom Revier Liebenzell: der Gemeinde Diefelsberg.

im I. Quartal 1837

vom Revier Schwann: der Gemeinde Arnbach, Birkenfeld, Gräfenhausen; vom Revier Wildbad: der Gemeinde Wildbad; vom Revier Calmbach: der Gemeinde Calmbach.

im II. Quartal 1837

vom Revier Wildbad: der Gemeinde Wildbad; vom Revier Langenbrand: der Gemeinde Grunbach, Langenbrand, Calmbach; vom Revier Calmbach: der Gemeinde Calmbach und Höfen; vom Revier Schwann: der Gemeinde Arnbach, Conweiler, Dobel, Ottenhausen; vom Revier Herrenalb: der Gemeinde Bernbach.

Den übrigen Gemeinden des Oberamtsbezirks sind keine Strafen angefallen. Am 3. Nov. 1837. K. Oberamt. Schöpfer.

Kameralamt Neuthin. (Die Berichtigung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.)

Der bestehenden Vorschrift gemäß, wird nachstehende Verfügung des K. Finanzministerium vom 13. Januar 1835 auch heuer wieder zur allgemeinen Kenntniß der Frucht-Gefällpflichtigen gebracht.

„Da zur Erleichterung der Frucht-Gefällpflichtigen, so wie zur Vereinfachung der Verwaltung auch dieses Jahr wieder die Bezahlung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld so weit zu begünstigen ist, als der eigene Bedarf der Staatsfinanzverwaltung nicht den Natural-Bezug nöthig macht; so werden die Kameralämter angewiesen, die Ausführung dieser Maßregel pflichtmäßig, ohne Rücksicht auf das hiedurch den Kassenknechten entgehende Meßgeld, sich angelegen sein zu lassen.

In der Regel sind die Geldansätze für dergleichen Früchte nach dem Durchschnitt der Schrankenpreise des dem Ablieferungs-ort: zunächst gelegenen Fruchtmarktes innerhalb des Vierteljahrs vom 1. Nov. bis zum 1. Feb. zu bestimmen; wenn aber die Lieferungspflichtigen es wünschen, oder ein Aufschub des Preisansatzes überhaupt nicht rathlich erscheint, so können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällpflichtigen bestehenden mittlern Schrankenpreise angenommen werden.

Wosfern auf einer Schranne durch allzu reichliches Maas die Fruchtpreise über die Gebühr erhöht werden, darf eine angemessene Ermäßigung derselben bei dem Preisansatz für die Gefällfrüchte stattfinden. Auch sind denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Lenne abzuliefern haben, zum Unterschiede gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, verhältnismäßig verminderte Preise anzusetzen.“

Die Schultheißenämter erhalten den Auftrag, diese höchste Verfügung den Lieferungspflichtigen sogleich bekannt zu machen, und denselben noch folgende weitere Bestimmungen zu eröffnen:

- 1) diejenigen derselben, welche die Früchte in den Durchschnittspreisen zwischen dem 1. Nov. und 1. Feb. zu übernehmen wünschen, haben ihre diesfällige Erklärung bis 15. Nov. d. J. bei der unterzeichneten Stelle abzugeben.

Denjenigen aber, welche sich auf diese Weise nicht einlassen wollen, steht es frei, vom 1. Nov. an über diese Geldzahlung in den zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden mittlern Schrankenpreisen mit der unterzeichneten Stelle zu unterhandeln.

- 3) Die Bezahlung hat in der Regel baar zu geschehen, doch wird, wenn sich die Gemeinderäthe hiefür verbürgen, auf Verlangen auch Vorefrist bis 1. März kommenden Jahrs gestattet.

- 3) Für die auf der Lenne abzufassenden Früchte wird wegen des von dem Kameralamt zu bestreitenden Fuhrlohns ein verhältnismäßig geringer Preis angesetzt werden.

- 4) Wenn die Lieferungspflichtigen zur Geldzahlung sich nicht entschließen, so müssen die Früchte in kaufmannsguten, trockenen und wohlgereinigten Sorten geliefert und es wird jede Fruchtgattung, welcher diese Erfordernisse fehlen, nach Umständen entweder durch die Fruchtputzmühle gesäubert, oder ganz zurückgewiesen werden.

Neuthin, 25. Okt. 1837. K. Kameralamt.  
Dähler.

Neuweiler. Die hiesige Gemeinde verkauft im Aufstreich

Montag den 13. Nov.

aus ihrem Kommunwald Kührein von ihrer jährlichen Nutzung 52 Stück Floßholz; vom 70r Meßbalken abwärts bis auf den Meß 50r von welchem mit jedem Tag Einsicht genommen werden kann. Liebhaber haben sich Morgens 10 Uhr im Lammwirthshause daz hier einzufinden. Schuldheiß Seeger.

#### Außeramtliche Gegenstände.

Neuenbürg. (Verkaufsgesuch.) Eine noch wenig gebrauchte, zum ein- und zweispännig Fahren eingerichtete leichte Chaise neuerer Bauart, sammt dazu gehörigem einspännigem Pferdegeschirr, so wie ein ein-spänniger Wagen und ein mit Eisen beschlagenes 3 eimeriges Faß werden um billige Preise verkauft. Nähere Auskunft ertheilt

Kommissionär G. Knaut.

Calw. Nächsten Sonntag so wie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln

zu haben bei

Bäcker Frohnmeyer.

Calw. Nächsten Sonntag sind wieder Kuchen zu haben bei Binder auf dem Raben.

Calw. Ich suche ein rechtschaffenes Mädchen in meine Tuchwerkstätte zum spulen, sie könnte sogleich eintreten. Gustav Wocher, Tuchmacher.

Calw. Für die vielen Beweise von Liebe und Freundschaft, die sich bei dem Hinscheiden unseres lieben Kindes Christian Kund gaben; insbesondere aber für den, von einer Anzahl Mitglieder des hiesigen Liederkranzes aufgeführten rührenden Grabgesang sagen wir unsern innigsten Dank. Den 8. Nov. 1837. Ch. Wilh. Pfau; Christiane geb. Handt.

Altenstaig, Stadt. (Gläubiger Aufruf.) Der hiesige Bürger und Bäcker Simon Wurster wünscht unter Mitwirkung seiner Ehefrau sich mit seinen Gläubigern auf außergerichtlichem Weg zu arrangiren, und hat zu diesem Behuf um Vornahme einer Verhandlung mit denselben gebeten; es werden daher alle diejenigen welche an gedachten Wurster Forderungsansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich am Mittwoch den 15. dieses Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihre Forderungen nachzuweisen und sich über einen Borg, oder Nachlagvergleich zu erklären. Den 2. November 1837. Stadtschultheißenamt.

Speidel.

Loffenau. (Grundbirnen und Kastanien feil.) Der Unterzeichnete hat einige Tausend Simri Grundbirnen und etliche Simri Kastanien zum Verkauf bereit liegen. Die Grundbirnen sind sehr schön und äußerst schmackhaft, und die Kastanien heuer besonders groß und vollkommen. Kaufs Liebhaber können hierüber täglich Käufe abschließen mit

Schullehrer Henzler.

Calw. Es hat sich, wie wir hören, unter einem Theile des Publikums die irrige Ansicht verbreitet, als ob die gegenwärtig unter den Kindern herrschende und allgemein

als rothe Flecken bezeichnete Krankheit eine andere, mit dem Namen Masern zu bezeichnende, zwischen den rothen Flecken und den Pocken mitten inne stehende Krankheit sei, und diese Ansicht soll sich sogar, was kaum glaublich scheint, auf den Aufruch eines Arztes gründen. Wir halten es daher für nöthig, zur Berichtigung der Ansichten und zur Beruhigung des Publikums hiemit öffentlich zu erklären:

1) daß die derzeit unter den Kindern herrschende Krankheit keine andere als die rothen Flecken oder Masern (latein. Morbilli) sei;

2) daß die Ausdrücke „rothe Flecken“ und „Masern“ ganz gleichbedeutend seien, und eine und dieselbe Krankheit bezeichnen, gerade wie z. B. für eine und dieselbe Krankheit die verschieden Namen: Pocken, oder Blattern, oder Durschlechten gebraucht werden. Dies muß jedem, der auch nur theilweise Kenntnisse von der Medicin besitzt, geschweige denn einem Arzte, bekannt seyn, und es beweist eine völlige Unwissenheit in den gewöhnlichsten Begriffen der Krankheitslehre, wenn man einen Unterschied zwischen rothen Flecken und Masern machen will.

Wir ergreifen zugleich diese Gelegenheit, den Eltern und Pflägern aller von der erwähnten Krankheit ergriffenen Kinder die größte Sorgfalt dringend an das Herz zu legen, da die Krankheit diesmal mit ungewöhnlicher Heftigkeit und nicht selten mit eigentlicher Obsartigkeit auftritt. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß bei der Pflege der erkrankten Kinder mit besonderer Vorsicht darüber zu wachen sei, 1) daß sie sich nicht durch Einblößen, oder durch Zugluft erkälten, 2) aber ebenso sehr verhütet werden müsse, daß nicht durch zu starkes Einheizen der Krankenzimmer, oder durch allzuabes Aufstellen der Krankenzubereiten an dem heißen Ofen die ohnedieß große Hitze der Kranken übermäßig gesteigert, dadurch heftige Wallungen gegen den Kopf, oder Erschwerung des Athemholens veranlaßt, und somit das Eintreten von Hirnentzündung, Schlagfluß, oder Lungenentzündung und Lungenlähmung begünstigt werden. Den 8. Novbr. 1837.

D. Kaiser.  
D. Gärtner.  
D. Schütz.  
D. Müller.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 Kr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 1/2 Kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.